

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-000388/2016
an die Kommission**

Artikel 130 der Geschäftsordnung

Wim van de Camp (PPE) und Dieter-Lebrecht Koch (PPE)

Betrifft: Unfalldatenspeicher (UDS)

2011 forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, im Jahr 2012 einen Gesetzgebungsvorschlag im Zusammenhang mit Unfalldatenschreibersystemen (Event Data Recording (EDR)) in Straßenfahrzeugen vorzulegen (Bericht über die europäische Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 – (2010/2235(INI))).

Die UDS-Technologie wird für die Polizei und die Verkehrssicherheitsbehörden immer dringlicher, damit sie ermitteln können, wer bei einem Unfall die Schuld trägt. Bedingt durch andere Fortschritte wie etwa ABS (Antiblockiervorrichtung) ist dies zunehmend problematisch geworden. Mit der Entwicklung intelligenter Autos dürfte dies in Zukunft indes immer wichtiger werden.

2015 stellte die Kommission in den Berichten „Study on the benefits resulting from the installation of Event Data Recorders“ (Studie über die Vorteile der Ausrüstung mit Unfalldatenspeichern) (2014) und „Benefit and feasibility of a range of new technologies and unregulated measures in the field of vehicle occupant safety and protection of vulnerable road users“ (Vorteile und Machbarkeit einiger neuer Technologien und unregulierter Maßnahmen für die Sicherheit der Fahrzeuginsassen und zum Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer) (2015) fest, dass es u.a. für UDS keine Rechtsvorschriften gibt.

Sind im Rahmen der bis Ende des Jahres 2016 geplanten Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 661/2009 über die allgemeine Sicherheit von Kraftfahrzeugen Vorschriften für UDS sowie für die Verwendung registrierter Daten durch die Polizei und andere Verkehrssicherheitsbehörden vorgesehen?